Lesefassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-) des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla vom 19.06.2019

Aufgrund der §§ 16 ff des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 19, 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der geltenden Fassung sowie aufgrund des § 58 (4) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über Anforderungen an Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen (ThürKKAVO) vom 26. März 2010, erlässt der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Entwässerungseinrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die öffentliche Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage bestehend aus Kanälen, Abwasserdruckleitungen, Abwasserpumpwerken und dazu gehörenden Sonderbauwerken sowie öffentlichen Kläranlagen (Vollanschluss) oder Teilortskanälen mit vorgeschalteten privaten Grundstückskläranlagen (Teilanschluss) sowie die öffentliche Fäkalschlammentsorgung*.* Art und Umfang der öffentlichen Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenkörper befinden.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbau-berechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser: ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abläuft (Niederschlagswasser).
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle: sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle zur Ableitung von Abwasser im Freigefälle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke, Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe.

Abwasserdruckleitungen: sind Leitungen, in denen Abwasser unter Nutzung von Pumpen oder mittels Unterdruck und nicht im Freigefälle transportiert wird einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke oder Vakuumstationen.

Schmutzwasserkanäle: dienen ausschließlich der Ableitung von Schmutzwasser.

Regenwasserkanäle: dienen ausschließlich der Ableitung von Niederschlagswasser.

Mischwasserkanäle: dienen der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

Teilortskanäle: sind Kanäle ohne Anschluss an eine öffentliche Kläranlage, in denen in Grundstückskläranlagen vorbehandeltes Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser abgeleitet wird.

Öffentliche Kläranlagen: sind öffentliche Anlagen zur Reinigung des durch Kanäle oder mittels Druckleitungen zugeführten Abwassers einschließlich dessen Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse: sind die Freigefälleanschlüsse vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle) oder Abwasser-Hausanschlussleitungen von einer Abwasserdruckleitung bis zur ersten Absperrarmatur auf dem Grundstück (Abwasser-Anschlussleitungen).

Grundstücks-entwässerungsanlagen: sind alle Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Ableitung des Abwassers dienen einschließlich der Kontrollschächte, notwendiger Hebeanlagen bzw. Vakuumschächte sowie wenn erforderlich der Grundstückskläranlagen.

Grundstückskläranlagen: sind Anlagen zur Behandlung von Abwasser auf dem Grundstück. Anlagen zur Behandlung des Abwassers eines oder mehrerer Grundstücke, die für einen täglichen Abwasseranfall von nicht mehr als 8 m³ und nicht mehr als 50 Einwohnerwerten bemessen sind, gelten dabei als Kleinkläranlagen. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm: ist der Anteil des Abwassers, der in Grundstückskläranlagen oder abflusslosen Gruben zurückgehalten und im Rahmen der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung in öffentliche Kläranlagen eingeleitet wird.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch Kanäle oder Abwasserdruckleitungen erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung nach § 1 angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten. Welche Grundstücke durch Kanäle oder Abwasserdruckleitungen erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle oder Abwasserdruckleitungen hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Schmutzwasser nicht in eine öffentliche Entwässerungseinrichtung mit öffentlicher Kläranlage eingeleitet werden kann, sind zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Schmutzwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Niederschlagswasser soll vorzugsweise ortsnah versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn dem nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Besteht keine Möglichkeit, die Grundstücksentwässerung im Freigefälle vorzunehmen, sind die Abwässer mittels geeigneter Anlagen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammentsorgungs-

einrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlagen sind so instandzuhalten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten und bei Nutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6
Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7
Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Beitragssatzung und der Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8
Grundstücksanschlüsse

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welche Kanäle anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere die Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(3) Bei Einleitung in einen Mischwasserkanal erhält jedes Grundstück einen Grundstücksanschluss, bei Einleitung in einen Schmutzwasser- und einen Regenwasserkanal wird ein Anschluss für jedes dieser Medien hergestellt. Weitere Anschlüsse sind nach Vereinbarung mit dem Zweckverband auf Kosten des Grundstückseigentümers möglich.

(4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Neueinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9
Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage nach dem Stand der Technik zu versehen oder an eine solche anzuschließen, wenn das Schmutzwasser keiner öffentlichen Kläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlamms durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Gundstücksentwässerungsanlage.

(3) Werden Grundstücksentwässerungsanlagen noch rechtswidrig ohne Grundstückskläranlagen betrieben, sind diese unverzüglich nachzurüsten. Solche Einleiter sind dem Zweckverband anzeigepflichtig.

(4) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht oder bei Einleitung in eine Abwasserdruckleitung eine Absperrarmatur vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(5) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle oder erfolgt die Abwassereinleitung in eine Abwasserdruckleitung, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb von Hebeanlagen oder anderer geeigneter Anlagen zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlagen eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht möglich ist.

(6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Kanalnetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

(8) Entsprechen vorhandene Grundstückskläranlagen noch nicht dem Stand der Technik, so sind die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

§ 10
Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Bevor Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt oder geändert werden, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
1. Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1.000,
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung ersichtlich sind,
3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normalhöhennull (NHN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
4. wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, werden ferner Angaben über
   - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
   - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
   - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
   - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
   - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, und die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

   Soweit nötig sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den beim Zweckverband ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband den Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung, Änderung, Beseitigung oder Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zulassung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11
Herstellung, Veränderung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benen-

nen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls ist sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit seiner Zulassung in Betrieb genommen wird. Die Zulassung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorgelegt wird.

(6) Die Zulassung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12
Überwachung

(1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Kontrollschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstückskläranlagen regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrolle umfasst:
1. die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen bei direkter Einleitung in ein Gewässer oder Versickerung,
2. den ordnungsgemäßen bau- und anlagentechnischen Zustand sowie die Dichtheit und Funktion der Anlage,
3. die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkontrolle, der Wartung und der Fäkalschlammentsorgung,
4. die ordnungsgemäße Realisierung weiterer in dieser Satzung und in der bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik geforderter Handlungen und Nachweise.

Entspricht das Ergebnis der Kontrolle nicht den Anforderungen dieser Satzung oder der wasserrechtlichen Erlaubnis oder werden sonstige erhebliche Mängel festgestellt, so wird dies beanstandet und dem Grundstückseigentümer angemessene Fristen zur Behebung der Mängel gesetzt. Die Beseitigung der Mängel wird in einer zusätzlichen Kontrolle überprüft. Werden bei der regelmäßigen Kontrolle keine erheblichen Mängel festgestellt, kann sich der Abstand zur nächsten Kontrolle verlängern. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer

zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerbeeinträchtigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Kontrollschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstückskläranlagen und etwaigen Überwachungseinrichtungen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13
Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Gruben, Sickeranlagen und Grundstückskläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald das Schmutzwasser einer ausreichenden öffentlichen Kläranlage zugeführt wird. Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist.

§ 14
Entsorgung des Fäkalschlamms

(1) Der Zweckverband oder das von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Grundstückskläranlagen und führt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist jederzeit ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Entsorgung in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15
Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der öffentlichen Kläranlage oder des Gewässers führen und Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten.
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwässer aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung des Fäkalschlammes
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
    Ausgenommen sind:
    a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
    b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der öffentlichen Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als + 35 ^{o}C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbestimmungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonde-

ren Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der öffentlichen Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in Grundstücksentwässerungsanlagen oder in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

(9) Das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ist in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten. Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit in Gewässer eingeleitet bzw. ortsnah versickert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke oder der Öffentlichkeit möglich ist. In Schmutzwasserkanäle darf dabei nur Schmutzwasser und in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

§ 16
Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Abscheider sind vor der Inbetriebnahme durch den Zweckverband abzunehmen.

(3) Die Abscheider müssen nach den Herstellerangaben in regelmäßigen Zeitabständen gewartet, inspiziert und bei Bedarf entleert werden. Dem Zweckverband ist ein Nachweis über durchgeführte Wartungen und Inspektionen sowie über die ordnungsgemäßen Entleerungen vorzulegen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17
Untersuchung des Abwassers

(1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18
Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich der Grundstücksanschlüsse zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19
Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung

sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20
Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücks. Anzeigepflichtig sind der bisherige und der neue Eigentümer bzw. Nutzer.
2. a) die Verwendung von Wasser aus einer eigenen Wasserförderanlage auf einem an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstück.
   b) der Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann. Anzeigepflichtig ist der Eigentümer bzw. Nutzer.
   c) Verwendung von Brauchwasser auf einem an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstück.

(2) Der Eigentümer bzw. Nutzer hat die Menge des aufgrund besonderer Genehmigung eingeleiteten Abwassers unmittelbar nach Beendigung der Einleitung anzuzeigen (§ 15 Abs. 6).

(3) Unverzüglich haben Grundstückseigentümer bzw. der Nutzer eines Grundstücks
a) Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel an Anschlusskanälen
b) bei Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers
c) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen oder damit zu rechnen ist (§ 15)
dem Zweckverband anzuzeigen bzw. den Zweckverband zu benachrichtigen.

(4) Werden Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann, in ihrer Größe verändert, ist dies dem Zweckverband anzuzeigen.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. §§ 19, 20 ThürKO kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie dem Entsorgungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet,
5. die Kontrolle der Grundstückskläranlage nicht zulässt oder den Zugang zur Grundstückskläranlage nicht gewährleistet,
6. die vorgeschriebenen Eigenkontrollen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder vorgeschriebene Wartungen nicht durchführen lässt,
7. festgestellte Mängel nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß behebt.

§ 22
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2013 außer Kraft.

Pößneck, den 19.06.2019

Weiße - Siegel -
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser und Abwasser Orla

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 7 vom 26.07.2019.